

07. April 2000/UK

Infobrief 14/00

Variokredit; Zinsanpassung; "Änderungsvereinbarung mit gleichem Zinssatz"

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern berichtet von einem Fall, in dem die Mandanten bei der Raiffeisenbank Lübz 1993 einen Kredit zu einem variablen Zinssatz von 9,25% aufgenommen hatten. In den AGB heißt es, dass die Bank „bei Senkung des Marktzinses den Zinssatz (...) in angemessener Weise herabsetzen wird“. Tatsächlich wurde der Zins von der Raiffeisenbank nach den Informationen der Verbraucherzentrale nie angepasst.

Im März 1997 kam es zu einer sogenannten „Änderungsvereinbarung“. Auf diesem Computerausdruck hieß es, dass der Darlehensvertrag „in den nachfolgend ausgeführten Regelungen zu ändern“ war und es folgt die erneute Vereinbarung: „*Das Darlehen ist ab dem 19.03.1997 mit 9,25% jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel*“.

Die Verbraucherzentrale vermutet eine Sittenwidrigkeit der „Änderungsvereinbarung“.

Stellungnahme

Nichtanpassung des Vertragszinses

Die Raiffeisenbank hat im vorliegenden Fall zu keinem Zeitpunkt die Raten „an den Marktzins“ angepasst. Hierzu hatte sie sich im Vertrag verpflichtet. Das AG Bonn (Aktenzeichen: 2 C 227/96; VuR 1998, 234; FIS-moneyadvice) hat zu einer solchen Vereinbarung (wenn man sie denn überhaupt für wirksam halten möchte¹) exemplarisch formuliert:

¹ Reifner JZ 1997, 872 und ihm folgend Heinrichs, NJW 1996, 1382, 1386, hat darauf hingewiesen, dass eine solche Anpassungsklausel, in der weder der Anpassungszinssatz, noch die Anpassungsmargen und –intervalle angegeben sind, gegen § 9 AGBG verstoßen (s. z.B. auch Infobrief 54/97). Rechtsfolge wäre allerdings hier die gleiche, da im vorliegenden Fall am 20.05.1993 nach dem BAUFUE Ausdruck der VZ Mecklenburg-Vorpommern der Vertragszins von 9,25% dem Vergleichzins entsprach und seitdem kontinuierlich gesunken ist.

1. Ist bei einem Darlehen ein variabler Zinssatz vereinbart, ist die Bank bei Änderung des Kapitalmarktzinses verpflichtet, diese Änderung an den Kunden gemäß § 315 BGB weiterzugeben.
2. Soweit die Bank ihre Refinanzierungskalkulation nicht offenlegt, ist die Zinsanpassung nach Ablauf eines Monats nach den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank vorzunehmen.
3. Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die begehrte Zinsanpassung zunächst aufgrund einer vorzuschaltenden Gestaltungsklage gemäß § 315 Abs. 3 BGB zu verlangen.

„Änderungsvereinbarung“

Problematisch aber ist im vorliegenden Fall nicht die ganz offenbar nicht erfolgte Zinsanpassung, sondern die „Änderungsvereinbarung“, in der im Vergleich zum ursprünglichen Vertragstext im Wortlaut gar nichts verändert wurde. Damit dürfte die Änderungsvereinbarung nur dem Zweck gedient haben, die bisherige Nichtanpassung zu verdecken und für den zukünftigen Zinsverlauf eine neue (im Vergleich zum Marktzins von 1997 höhere) Basis zu schaffen (auch wenn selbst von diesem höheren Niveau aus in der Folgezeit, wie es scheint, nicht angepasst worden ist). Damit ist diese Vereinbarung unter zwei Gesichtspunkten unwirksam:

Verstoß gegen die guten Sitten gem. § 138 BGB

Ist auch die Vereinbarung eines Zinssatzes von 9,5% im Jahre 1997 als solches im Vergleich zum Marktzins (6,7%) nicht wegen eines auffälligen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung sittenwidrig überhöht, kann sich die Sittenwidrigkeit eines Geschäftes doch aus seinem Gesamtcharakter ergeben, also aus den Umständen die zu seinem Abschluss geführt haben sowie den Motiven der Parteien. Da kein anderer Grund für einen Abänderungsvertrag ersichtlich ist, der dem Darlehensnehmer keinerlei Vorteil gewährt, sondern ihm nur zum Nachteil gereicht, ist davon auszugehen, dass die Bank die Unerfahrenheit des Kunden hier zu ihren Gunsten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise ausnutzen wollte. Für eine Sittenwidrigkeit der Vereinbarung spricht aber nicht nur das Motiv der Bank, sondern auch die Vertragsgestaltung: da ja lediglich der Vertragstext nocheinmal „bestätigt“ zu sein scheint durch die Wiederholung des Zinssatzes von 9,5%, wurde für den Kunden der eigentliche, nämlich grundlos zinssteigernde Effekt der Änderung verdeckt. Vor dem Hintergrund dass diese Vereinbarung sich zudem auch noch über die Tatsache hinwegsetzte, dass noch nicht einmal in den vergangenen Jahren der Zins vertragsgemäß jemals nach unten angepasst worden wäre und die Bank sich damit ungerechtfertigt bereichert hatte, verstößt dieses Verhalten in besonderem Masse gegen die guten Sitten.

Anfechtung gem. § 123 BGB

Auch eine Anfechtung der Änderungsvereinbarung wegen arglistiger Täuschung kommt in Betracht, da die Raiffeisenbank offenbar bei dem Kunden den Irrtum aufrecht erhalten hat, dass die Unterzeichnung der Vereinbarung bloße „Formsache“ sei. Der Kunde durfte im vorliegenden Fall erwarten, dass ihm der Hintergrund dieser neuen Vereinbarung, die er ganz offensichtlich nicht verstanden hat, offenbart werden würde. Dass eine solche Aufklärung gerade gegen die schädigende Absicht der Bank gerichtet gewesen wäre und deswegen – natürlich – nicht erfolgte, hindert ihr Bestehen nicht.

Ergebnis

Die Änderungsvereinbarung ist also als unwirksam anzusehen. Damit bestand der alte Kreditvertrag weiter. Dementsprechend hat die Verbraucherzentrale zutreffen mit dem Programm BAUFUE errechnet, dass im vorliegenden Fall der Darlehensnehmer einen Rückzahlungsanspruch gegen die Bank von 1.413, 18 DM hat.

Die Änderungsvereinbarung als Betrug i.S.d. § 263 StGB

Vor dem Hintergrund, dass solche „Änderungsvereinbarungen“ wohl öfter von der Bank ihren Kunden vorgelegt worden sind, sollte im konkreten Fall an die Weiterleitung des Sachverhaltes an die Staatsanwaltschaft gedacht werden. Es besteht der dringende Verdacht eines Betruges gem. § 263 BGB:

Der Bankangestellte hat durch die Vorlage der „Änderungsvereinbarungen“ zur Unterzeichnung durch den Kunden diesen über die Tatsache getäuscht, dass er mit der Neuvereinbarung der „gleichen“ Vertragsbedingungen tatsächlich einen realen Zinsverlust erleidet. Zumindest kommt hier ein Täuschen durch Unterlassen einer entsprechenden Aufklärung in Betracht. Durch diese Täuschung wurde beim Kunden der Irrtum erregt, dass mit der Unterzeichnung der „Änderungsvereinbarungen“ sich für ihn nichts ändert, tatsächlich aber ein Zinsverlust entstehen musste (und zudem die Nichtanpassung des variabel vereinbarten Zinssatzes offenbar weiterhin aktiv verborgen wurde). Der Kunde hat auf diese Weise vertraglich auf seine Ansprüche verzichten sollen und damit auch eine entsprechende Vermögensverfügung vorgenommen, die in der Folge auch zum Vermögensschaden, nämlich der weiteren Nichtanpassung des Zinssatzes bzw. des dort selbst bei erfolgter Anpassung „erhöhten“ Zinsniveaus durch die „Änderungsvereinbarungen“ geführt hat. Schließlich ist auch der entsprechende Vorsatz des Bankangestellten zu bejahen, nämlich entweder schon in Bezug auf die weitere, nicht beabsichtigte Zinsanpassung oder zumindest auf die Absicht durch die „Änderungsvereinbarungen“ dem Kreditnehmer berechnete Ansprüche aus seinem ursprünglichen Kreditvertrag abzuschneiden.

Fazit

Der vorliegende Fall dürfte ein besonders krasser Fall der Ausnutzung der Unerfahrenheit von Kreditnehmern sein, die hier von etablierten Banken regelrecht „über den Tisch gezogen“ werden. Dass variabel vereinbarte Zinsen nicht angepasst werden ist kein Einzelproblem, sondern eine weit verbreitete Praxis, auf die in der Öffentlichkeit verstärkt hingewiesen werden sollten. Wenn allerdings die Situation soweit getrieben wird wie hier können wohl nur noch von Öffentlichkeitsarbeit begleitete staatsanwaltliche Ermittlungen den notwendigen Druck ausüben.